ZEICHENSCHLÜSSEL

MARKTGEMEINDE ARNOLDSTEIN ZEICHENSCHLÜSSEL -BLATTSCHNITTÜBERSICHT

DÖRFLICHE MISCHFUNKTION WOHNFUNKTION TOURISMUSEUNKTION

GEWERBLICHE FUNKTION

GESCHÄFTLICHE FUNKTION

GEWERBLICH - INDUSTRIELLE FUNKTION

SPORT- UND ERHOLUNGSFUNKTION, SONSTIGE SPEZIFISCHE GRÜNLANDFUNKTION

SONDERFUNKTION

ABBAUBEREICH ROHSTOFFE

DÖRFLICHE MISCHFUNKTION PLANUNG

WOHNFUNKTION PLANUNG (HANDEL/DIENSTLEISTUNG MÖGLICH)

GESCHÄFTLICHE FUNKTION PLANUNG

ENTWICKLUNGSRICHTUNG DÖRFLICHE MISCHFUNKTION

ENTWICKLUNGSRICHTUNG WOHNFUNKTION

ENTWICKLUNGSRICHTUNG GEWERBLICHE FUNKTION

ENTWICKLUNGSRICHTUNG INDUSTRIELLE FUNKTION

RÜCKWIDMUNG

(R)

BK/BP

MASTERPLAN, PARZELLIERUNGS-, ERSCHLIESSUNGSKONZEPT ODER TEILBEBAUUNGSPLAN MIT ODER OHNE ZONIERUNG (JE NACH MASSGABE DER ÖRTLICHEN SITUATION)

FESTLEGUNG EINES AUFSCHLIESSUNGSGEBIETES

ERLÄUTERUNGEN 1-24

(SIEHE ÖEK-TEXTTEIL KAP. 6.6 - SIEDLUNGSLEITBILD)

HOFSTELLE EINES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBES

SIEDLUNGSSPLITTER IN FREIER LANDSCHAFT 2

KEINE WEITERE SIEDLUNGSENTWICKLUNG AUFGRUND VON NUTZUNGSEIN-SCHRÄNKUNGEN ODER SONSTIGEN ZIELVORGABEN

EIGNUNGSSTANDORT TOURISMUSFUNKTION

EIGNUNGSSTANDORT GEWERBLICHE FUNKTION

EIGNUNGSSTANDORT SPORT- UND ERHOLUNGSFUNKTION

EIGNUNGSSTANDORT INDUSTRIELLE FUNKTION

GEFÄHRDUNGSVERMERK (SEVESO II BETRIEB)

SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD

SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN DURCH EINE TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: RAUMPLANERISCHE ZIELSETZUNG

SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD UND RECHTLICHE EINSCHRÄNKUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN DURCH EINE TECHNISCHE INFRASTRUKTUR (MISCHFUNKTION)

SIEDLUNGSGRENZE RELATIV

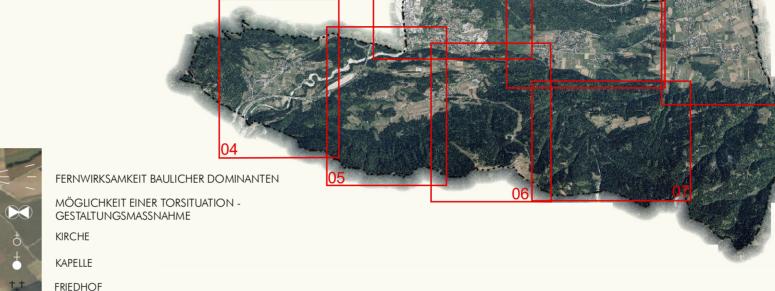
IMMISSIONSSCHUTZSTREIFEN

BAULICHE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

GRÜNVERBINDUNG - FREIHALTEZONE SIEDLUNGSTRENNENDE UND RAUMGLIEDERNDE FUNKTION

GRÜNVERBINDUNG, WILDTIERKORRIDOR

GELÄNDESTUFE, STEILHANG (KEINE BEBAUUNG)



HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT GEFÄHRDUNGSBEREICH

QUELLSCHUTZGEBIET **FLIESSGEWÄSSER**

GEFAHRENZONE (HQ 100, FR, FG, FRG, WR)

DENKMALGESCHÜTZTE BAULICHE ANLAGE

NATURSCHUTZGEBIET

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

EUROPASCHUTZGEBIET

NATURPARK

BIOTOP

RADWEG

HAUPTBAHN

SCHLEPPLIFT

ERDGASLEITUNG

ERDÖLLEITUNG

SEILBAHN

ARCHÄOLOGISCHES FUNDGEBIET

WASSERSCHONGEBIET SELTSCHACH KERNZONE

BRAUNER HINWEISBEREICH - VERNÄSSUNG

KRAFTWERK - FUNKSTATION

KATASTRALGEMEINDEGRENZE

GEMEINDEGRENZE

GRENZVERLAUF NACHBARGEMEINDE

ABKÜRZUNGEN: AGH - AUSFLUGSGASTHAUS AH - ALMHÜTTE APF - AUSSICHTSPLATTFORM BEH - BEWIRTSCHAFTUNGSHÜTTE BMP - BAUMATERIALLAGERPLATZ FH - FISCHERHÜTTE FI - FISCHZUCHTANLAGE GA - GARTEN

GUH - GRENZORGANUNTERSTANDSHÜTTE HL/LKW - HOLZLAGERPLATZ UND LKW ABSTELLPLATZ

HLPL - HOLZLAGERPLATZ JA - JAGDHÜTTE KAP - KAPELLE, FILIALKIRCHE KIA - KIRCHENANLAGE

KP - KOMPOSTIERANLAGE KSP - KINDERSPIELPLATZ LT - LIFTTRASSE NG - NEBENGEBÄUDE P - PARKPLATZ **RO - RODELBAHN RU - RUINE** SA - SCHIABFAHRT, SCHIPISTE

SCHG - SCHREBERGARTEN

SLP-BV - SCHOTTERPLATZ - BAHNVERLADUNG SP - SPORTANLAGE ALLGEMEIN SPFA - SPORT- UND FREIZEITANLAGE

M 1:90.000

SPT - SPEICHERTEICH TE - TENNISPLATZ

DIE SIEDLUNGSENTWICKLUNG HAT IMMER VON DER BESTEHENDEN BEBAUUNG ZU ERFOLGEN, AUCH WENN KEINE ENTWICKLUNGSRICHTUNGSPFEILE AUSGEWIESEN SIND.

FIN RESTANDSOBIEKT/FINE RESTANDSGRUPPE IST. REZOGEN AUF FINEN GELBEN KREIS. WIDMLINGSMÄSSIG IJM FIN WEITERES. (WOHN-) OBJEKT ERWEITERBAR. IN AUSNAHMEFÄLLEN, IN DENEN ES ZU EINER VERDICHTUNG DER BEBAUUNGSGRUPPE NACH innen kommen kann, sind widmungsmässig zusätzliche wohnobjekte auf basis eines standortgutachtens möglich

DIE SIGNATUR ZIELT AUF EIN BESTANDSOBJEKT AB, DAS LEDIGLICH GERINGFÜGIG ZU ERWEITERN IST - D.H. DAS AUSMASS EINES HAUPTHAUSES IST UM MAX. 20 % DER GESCHOSSFLÄCHE ERWEITERBAR (VGL. § 14 ABS. 1 LIT. B K-BO 1996). EINE EINMALIGE WIDMUNGSERWEITERUNG ZUR QUALITÄTSVERBESSERUNG IM SINNE DER ERRICHTUNG UNTERGEORDNETER NEBENGEBÄUDE ODER NEBENFUNKTIONEN (Z.B. GARAGE) UNTER AUSSCHLUSS VON WOHNNUTZUNGEN IST ZULÄSSIG

DIE AUSSAGESCHÄRFE DER SIEDLUNGSGRENZEN IST BEI ABSOLUTEN SIEDLUNGSGRENZEN MIT DER PFEILSPITZE FESTGELEGT. EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNG IST NUR BEI SPEZIELLER GELÄNDESITUATION, PARZELLENKONFIGURATION, BAULICHER einpassung und bei wegfall der rechtlichen einschränkungen oder der technischen infrastruktur möglich.

BEI RELATIVEN SIEDLUNGSGRENZEN KANN NACH MASSGABE DER ÖRTLICHEN SITUATION (VGL. § 3 ABS. 1 K-GPLG 1995) EINE GERINGFÜGIGE ABWEICHUNG - IM AUSMASS EINER DURCHSCHNITTLICHEN PARZELLENTIEFE FÜR EIN EINFAMILIENHAUS -ERFOLGEN, BEI DARÜBERHINAUSGEHENDEM BEDARF IST EIN ÜBERSPRINGEN DER SIEDLUNGSGRENZE MITTELS RAUMORDNUNGS-GUTACHTEN (NACH MASSGABE DER ÖRTLICHEN SITUATION: MASTERPLAN, PARZELLIERUNGS- ERSCHLIESSUNGSKONZEPT ODER TEILBEBAUUNGSPLAN MIT ODER OHNE ZONIERUNG) ZU BEGRÜNDEN. EIN ÜBERSPRINGEN DER RELATIVEN SIEDLUNGSGRENZEN KANN ERST ERFOLGEN, WENN DIE INNENLIEGENDEN, ANGRENZENDEN FREIFLÄCHEN (BAULANDPOTENZIALFLÄCHEN) ZU EINEM ÜBERWIEGENDEN TEIL (CA. 70 %) BEBAUT SIND.